

88. Wirkt das gegen eine offene Handelsgesellschaft ergangene rechtskräftige Urteil auch gegen den im Laufe des Rechtsstreits vor Erlaß des Urteils aus der Gesellschaft ausgeschiedenen Gesellschafter?

VI. Zivilsenat. Ur. v. 30. Juni 1921 i. S. v. K. (BeK.) w. G.  
(RL). VI 76/21.

I. Landgericht Düsseldorf. — II. Oberlandesgericht daselbst.

Die Klägerin fordert auf Grund Schlupfcheins vom 1. August 1919 von der offenen Handelsgesellschaft v. K., R. und S. sowie von deren Gesellschaftern v. K. — dem Revisionskläger —, Georg und Ferdinand R. und S. die Zahlung von 145 298 M für gekauften Wein.

Das Landgericht hat durch Versäumnisurteil vom 5. November 1919 die Gesellschaft und die Gesellschafter R., durch Versäumnisurteil vom 28. Januar 1920 den Gesellschafter S. und durch Urteil vom 4. Februar 1920 den Revisionskläger v. K. nach dem Klageantrage verurteilt. Das Oberlandesgericht hat die Berufung des v. K. zurückgewiesen.

Seine Revision hatte keinen Erfolg.

Aus den Gründen:

... Das Berufungsgericht stellt aus dem Handelsregister fest, daß nach den Eintragungen vom 3. November 1919 der Beklagte v. K. aus der Gesellschaft ausgeschieden, der Name der Firma in R. & S. geändert worden und S. und die beiden R. die persönlich haftenden Gesellschafter seien. Als Tag des Beginns der Gesellschaft R. & S. sei wie bei der Eintragung der ursprünglichen Gesellschaft

unter der früheren Firma der 1. August 1919 angegeben. Hieraus ergebe sich, daß die Gesellschaft nicht aufgelöst, sondern nur durch Ausscheiden des v. Kl. geändert worden sei. Zur Zeit der Klagerhebung habe die Gesellschaft noch unter der alten Firma bestanden; die Klage sei also gegen die Gesellschaft ordnungsmäßig erhoben. Auch das Versäumnisurteil sei am 13. November 1919 an die alte Firma zu Händen des vertretungsberechtigten Mitinhabers H. zugestellt. Daß als Empfänger in der Zustellungsurkunde noch die alte Firma benannt war, sei bedeutungslos, weil das Urteil gegen diese Firma lautete und die beklagte Gesellschaft auch nach Änderung der Firma weiter bestand. Das Versäumnisurteil sei daher, da weder Einspruch noch Berufung eingelegt worden, gegen die beklagte Gesellschaft rechtskräftig. Der Beklagte v. Kl. hafte aus § 128 HGB. für die rechtskräftig festgestellte Verbindlichkeit der Gesellschaft persönlich als Gesamtschuldner. . . .

(Nach Zurückweisung des einzigen Angriffs der Revision, daß das Versäumnisurteil vom 5. November 1919 die Verpflichtung der Gesellschaft erst ins Leben gerufen habe, daher gegen den vorher ausgeschiedenen Gesellschafter nicht wirke, wird fortgefahren:)

Eine andere, von der Revision nicht angeschnittene aber unstrittene Frage ist die, ob das gegen die Gesellschaft ergangene Urteil auch Rechtskraft im Sinne des § 129 Abs. 1 HGB. gegen den Gesellschafter erzeugt, der im Laufe des Rechtsstreits ausgeschieden ist, ob also das Berufungsgericht mit Recht den Beklagten, der laut des Eintrags im Handelsregister vom 3. November 1919 aus der Gesellschaft ausgetreten ist, mit Einwendungen gegen die Gesellschaftsschuld nicht hören will, die nicht in seiner Person begründet sind, weil die Rechtskraft des am 5. November 1919 gegen die Gesellschaft erlassenen Versäumnisurteils in diesem Umfang auch gegen ihn wirke.

Die Ansicht des Berufungsgerichts, für die es keine Gründe gegeben hat, bewegt sich in der Richtung der bisherigen reichsgerichtlichen Rechtsprechung. Danach ist die offene Handelsgesellschaft die Vereinigung der in eine Gesamtheit zusammengefaßten Gesellschafter. Sie ist die Trägerin des von dem Privatvermögen der Gesellschafter gesonderten Gesellschaftsvermögens und als solche mit den in § 124 HGB. bezeichneten wichtigen Rechten ausgestattet. Zwar ist sie keine juristische Person. Doch ist ihr aus wirtschaftlichem Bedürfnis und zur Sicherheit des Rechtsverkehrs soviel Selbständigkeit zugemessen, daß sie in mancher Beziehung jenem Rechtsgebilde ähnlich erscheint. Dies tritt besonders im Gesellschaftsprozess hervor. Partei ist hier die Verbindung oder Gemeinschaft der Gesellschafter als solche in gewissem Gegensatz zu den Gesellschaftern, die neben der Gesellschaft als Streitgenossen verklagt werden können. An der Parteieigenschaft der Gesellschaft

wird nichts geändert, wenn während des Rechtsstreits ein Gesellschafter aus der Gesellschaft ausscheidet oder in die Gesellschaft eintritt. Der Gegner wird nicht davon berührt. Seiner Einwilligung bedarf es zu dieser Verschiebung nicht, die im Innern der Gesellschaft vor sich geht. (So schon RÖZ. Bd. 45 S. 322 und die dort angeführten Entscheidungen.) Nach RÖZ. Bd. 49 S. 343 steht sogar dem Gesellschafter, der wegen einer Gesellschaftsschuld belangt wird, die bereits Gegenstand eines Rechtsstreits gegen die Gesellschaft ist, die Einrede der Rechtshängigkeit zu. Sieht man selbst von dieser im Schrifttum vielfach bekämpften Entscheidung ab, so führen die vorentwickelten Grundsätze doch zu der Folgerung, daß das in dem Gesellschaftsprozess ergehende Urteil Rechtskraftwirkung auch gegen den Gesellschafter äußert, der im Lauf des Prozesses ausgetreten ist. Er war Mitglied der Vereinigung der Gesellschafter, als die Klage erhoben wurde. Aus eigener Macht kann er sich dem Schicksal der Klage nicht entziehen.

Es ist zwar richtig, daß der Gesellschafter mit seinem Ausscheiden den Einfluß auf die Vertretung der Gesellschaft und die fernere Prozeßführung verliert. Seine Haftung für die Verbindlichkeit der Gesellschaft bleibt jedoch bestehen, und wenn selbst das Urteil der Rechtskraft gegen ihn entbehrte, so würden die Feststellungen in dem Rechtsstreit und ihre gerichtliche Würdigung von hoher Bedeutung für ihn sein. Er wird sich deshalb um den weiteren Verlauf des Rechtsstreits, der für ihn keine fremde, sondern eine eigene Angelegenheit bildet, kümmern müssen. Dazu ist er in der Lage. Er kann als Nebenintervenient eintreten und sich gegen Nachteile aus der Prozeßführung der Gesellschaft schützen. Hier war der Beklagte zudem als Gesellschafter mitverklagt, und es war ihm unbenommen, den Erlass des Veräumnisurteils zu hindern (§ 69 BPO.) oder Einspruch dagegen einzulegen. Unvermeidliche Beeinträchtigungen, die das Ausscheiden mit sich bringt, muß im übrigen der Ausscheidende in den Kauf nehmen.

Würde andererseits dem Urteil im Gesellschaftsprozess die Rechtskraftwirkung gegen den Ausgeschiedenen versagt, so müßte, um nur den Fall zu erwähnen, wo die Gesellschaft verklagt wird, der Gläubiger eine neue Klage gegen den Ausgeschiedenen anstrengen, auch wenn diesem keine persönlichen Einwendungen gegen die Gesellschaftsschuld zur Seite stehen. In dem neuen Rechtsstreit könnte eine der früheren widersprechende Entscheidung fallen, was doch nach Möglichkeit verhütet werden sollte. Auch ist die Gefahr nicht von der Hand zu weisen, daß, wenn das Urteil gegen den Ausgeschiedenen nicht wirkt, die Gesellschaft in Versuchung geraten könnte, mit ihm, der ein besonders zahlkräftiger Teilhaber sein mag, zum Schaden des Gläubigers zusammenzuspielen (zu kolludieren).

Der Senat ist daher dem Berufungsgericht beigetreten. Auch ist

dessen Annahme nicht zu beanstanden, daß das Versäumnisurteil vom 5. November 1919 der Gesellschaft ordnungsmäßig zugestellt worden ist, wenngleich sie die Firma geändert hatte. Denn die Firma ist nur der Handelsname; ihre Änderung hat hier den Bestand der Gesellschaft nach der Feststellung des Berufungsgerichts unberührt gelassen.